

# KONZEPT



## **Umsetzung des § 72a SGB VIII Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche im Landkreis Donau-Ries**

---

(angelehnt an das Konzept des Landkreises Regensburg)

Landratsamt Donau-Ries  
Kommunale Jugendarbeit  
Barbara Rembold  
Pflegstraße 2  
86609 Donauwörth  
Tel. 0906 74 158  
[barbara.rembold@lra-donau-ries.de](mailto:barbara.rembold@lra-donau-ries.de)  
[www.familie-im-donau-ries.de](http://www.familie-im-donau-ries.de)  
[www.facebook.de/KoJaDonauRies](https://www.facebook.de/KoJaDonauRies)

**JUGEND IST  
ZUKUNFT**  
Kommunale Jugendarbeit  
Donau Ries



2014

---

**Inhaltsverzeichnis:****Seite:**

1. Allgemeines zum § 72a SGB VIII	2
1.1. Gesetzesgrundlage	2
1.2. Inhalte eines Führungszeugnisses	2
1.3. Zielgruppe	2
1.4. Ziele des Bundeskinderschutzgesetzes	3
2. Umsetzung im Landkreis Donau-Ries	3
2.1. Ausgangssituation im Landkreis Donau-Ries	3
2.2. Vorstellung des Konzeptes im Jugendhilfeausschuss	4
2.3. Information der Kommunen	4
2.4. Erstellung der Vereinbarungen	4
2.5. Einschätzung des Gefährdungspotentials nach § 72a SGB VIII	4
2.5.1. Art des Kontaktes	5
2.5.2. Intensität des Kontaktes	5
2.5.3. Dauer des Kontaktes	6
2.6. Öffentlichkeitsarbeit	6
2.7. Antragsverfahren für die betroffenen Ehrenamtlichen	7
2.8. Ablauf der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse	7
2.9. Dokumentation durch die freien Träger der Jugendhilfe	8
2.10. Ausschluss von Ehrenamtlichen	8
3. Weitere Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Donau-Ries	8
4. Schlussbemerkung	9
5. Anlagenverzeichnis	10
6. Literaturverzeichnis	35

# **1. Allgemeines zum § 72a SGB VIII**

## **1.1. Gesetzesgrundlage**

In den vergangenen Jahren wurden deutschlandweit immer wieder sexuelle Missbrauchsfälle aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bekannt.

Deswegen wurde der § 72a SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Folgende wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.

Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.

§ 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe, also das örtliche Jugendamt, wird hier gesetzlich verpflichtet, mit den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen zu schließen, um die Umsetzung des § 72a SGB VIII sicherzustellen (siehe Gesetzestext Anlage 1).

## **1.2. Inhalte eines erweiterten Führungszeugnisses**

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

## **1.3. Zielgruppe**

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII müssen alle Ehrenamtlichen, die bei freien Trägern Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Laut Bayrischem Landesjugendamt sind freie Träger gemäß § 75 SGB VIII solche, die nach § 75 Abs. 1 SGB VIII als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind, aber auch Kirchen, Religionsgemeinschaften und die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Außerdem zählen dazu auch die nicht anerkannten freien Träger, die strukturell Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Ein Verein/freier Träger ist von dem Gesetz also dann betroffen, wenn er Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch der Jugendarbeit wahrnimmt. Erbringt der Verein/freie Träger keine Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, so fällt er nicht unter den § 72a SGB VIII.

Von dem Gesetz werden aber nur diejenigen Vereine/freien Träger erfasst, die eine maßgebliche Finanzierung durch öffentliche Mittel der Jugendhilfe erhalten. Eine anteilige Finanzierung, auch durch Sachleistungen, ist hierbei ausreichend. Art und

Dauer der Förderung sowie die Herkunft der Mittel ist unerheblich (z. B. Bundes-, Landes-, Bezirksmittel bzw. kommunale Mittel).

Da Gefährdungssituationen und sexuelle Übergriffe nicht nur in Einrichtungen stattfinden die maßgeblich durch öffentliche Mittel der Jugendhilfe finanziert sind, sondern auch überall dort entstehen können, wo Ehrenamtliche mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen, wird dieser Personenkreis vom Amt für Jugend und Familie auf alle Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Donau-Ries ausgeweitet.

Stehen Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit unter kommunaler Trägerschaft, so sind die Vorschriften für freie Träger analog auf die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Donau-Ries anzuwenden.

## **1.4. Ziele des Bundeskinderschutzgesetzes**

Die Vorschrift des § 72a SGB VIII verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Das erweiterte Führungszeugnis soll sich dabei als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen etablieren. Hierbei geht es um keinen „Generalverdacht“ gegen die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und damit auch unverzichtbar für unser soziales und kulturelles Leben ist.

Vielmehr möchte der Gesetzgeber mit dieser Regelung des § 72a SGB VIII zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemeinen akzeptierten Schutzkonzeptes mit weiteren präventiven Maßnahmen anregen. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

## **2. Umsetzung des § 72a SGB VIII im Landkreis Donau-Ries**

### **2.1. Ausgangssituation im Landkreis Donau-Ries**

Im Landkreis Donau-Ries gibt es eine Vielzahl an Vereinen und freien Trägern der Jugendhilfe mit denen das Amt für Jugend und Familie nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abschließen soll. Der Geltungsbereich der Vereinbarungen erstreckt sich im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Familie auf alle Vereine/freien Träger, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen stellt hohe, verwaltungsintensive Anforderungen an die Vereine und freien Träger. Es ist erforderlich, die einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten anhand der gesetzlichen Anforderungen dahingehend zu überprüfen, in wie weit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Den Vereinen stehen jedoch für diesen Rechtsbereich keine Fachkräfte zur Verfügung.

Nach einigen überregionalen Absprachen mit anderen Jugendämtern, streben die Landkreise im Bezirk Schwaben ein möglichst einheitliches Vorgehen nach dem Vorbild des Landkreises Regensburg an.

## **2.2. Vorstellung des Konzeptes im Jugendhilfeausschuss**

Das vorliegende Konzept zum erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche nach § 72a SGB VIII wurde dem Jugendhilfeausschuss des Landkreis Donau-Ries in seiner Sitzung am 23. Juli 2014 zur Zustimmung vorgelegt. Der Jugendhilfeausschuss hat dieser Konzeption ohne Gegenstimmen zugestimmt.

## **2.3. Information der Kommunen**

Es ergeht ein Schreiben an die Kommunen, mit einer Vorinformation zum Gesetz und der Bitte, dem Amt für Jugend und Familie die Adressen und die verantwortlichen Ansprechpartner aller Vereine und sonstigen Gruppierungen, die Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe erbringen, mitzuteilen.

Die Bürgermeister/innen werden bei der Bürgermeisterdienstbesprechung am 26. September 2014 über die neue Rechtslage durch das Bundeskinderschutzgesetz sowie den Unterstützungsbedarf der Vereine durch die Kommunen informiert. Weiter werden die Kommunen um Mitteilung gebeten, ob sie sich dem Konzept des Landkreises zur einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen anschließen. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung der von der Regelung betroffenen Vereine hinsichtlich der Einholung der erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse, der Einsichtnahme und der Ausstellung einer Bestätigung.

Bei Bedarf steht die Kommunale Jugendarbeit den Gemeindeverwaltungen hinsichtlich rechtlicher Umsetzungsfragen beratend zur Verfügung.

## **2.4. Erstellung der Vereinbarungen**

Das Amt für Jugend und Familie Donau-Ries erstellt die erforderlichen Vereinbarungen für die einzelnen Vereine/freien Träger und leitet diese den Adressaten der Vereine/freien Träger zu (siehe Anlage 3). Alternativ können die Vereinbarungen auch bei den örtlichen Informationsveranstaltungen geschlossen werden. (Siehe 2.6.)

Jeder Träger entscheidet dabei in eigener Verantwortung, ob er eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt schließt. Laut Gesetz sind alle freien Träger der Jugendhilfe dazu verpflichtet, d. h. es muss ggf. zuerst überprüft werden, ob in der Einrichtung tatsächlich Kinder- oder Jugendarbeit stattfindet. Die Entscheidung des Vorsitzenden/Verantwortlichen sollte dabei anhand einer allgemeinen Gefährdungsanalyse der Tätigkeiten erfolgen (siehe Punkt 2.5.). Wird es anschließend als nötig erachtet, dass Ehrenamtliche erweiterte Führungszeugnisse vorlegen, so ist auch der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Amt für Jugend und Familie erforderlich.

## **2.5. Einschätzung des Gefährdungspotentials nach § 72a SGB VIII**

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können.

Im Regelfall entstehen auch bei der Wahrnehmung von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die

wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontaktes zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann von der Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Um den Vorsitzenden/Verantwortlichen die Gefährdungseinschätzung zu erleichtern, stellt die Kommunale Jugendarbeit den freien Trägern eine Arbeitshilfe zur Verfügung (siehe Anlage 4).

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses abgesehen werden kann, sind folgende Kriterien maßgeblich:

### **2.5.1. Art des Kontaktes**

Bestimmendes Merkmal ist, ob eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hier der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Liegt ein Hierarchie- oder Machtverhältnis vor, wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht. Dadurch kann wiederum das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14 - 17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

### **2.5.2. Intensität des Kontaktes**

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle

Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

### **2.5.3 Dauer des Kontaktes**

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, sodass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln. Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

Spontan aufgenommene Tätigkeiten, bei denen kein Führungszeugnis mehr eingefordert werden kann, sind von der Vorlagepflicht ausgenommen. In diesen Fällen wird den freien Trägern empfohlen eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung von den Ehrenamtlichen unterzeichnen zu lassen (siehe Anlage 5).

## **2.6. Öffentlichkeitsarbeit**

Das Amt für Jugend und Familie Donau-Ries wird durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit über den Kreisjugendring, die freien Träger und die Medien zu den neuen gesetzlichen Anforderungen und über das Vorgehen zur Umsetzung informieren.

Im Landkreis Donau-Ries werden durch das Amt für Jugend und Familie möglichst flächendeckende Informationsveranstaltungen angeboten, um den Vereinsvorständen und Verantwortlichen in den Gemeinden die Rechtslage sowie die vereinbarte Umsetzung im Landkreis zu erläutern.

Alle nötigen Arbeitshilfen, Informationen und Formblätter zur Abwicklung der Einsichtnahme werden frühzeitig auf dem Familienportal unter [www.familie-im-donau-ries.de](http://www.familie-im-donau-ries.de) zum Download für die Ehrenamtlichen und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Um auch nach der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes gegründete freie Träger zu erreichen, wird zukünftig in regelmäßigen Abständen in der lokalen Presse auf den Abschluss der Kooperationsvereinbarungen hingewiesen.

## **2.7. Antragsverfahren für die betroffenen Ehrenamtlichen**

Die Vereinsvorstände bzw. Verantwortlichen fordern ihre Ehrenamtlichen zur Beantragung und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf (siehe Anlage 6). In einigen Landkreisen hat es sich auch als praktikabel erwiesen, die erweiterten Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen eines Trägers gesammelt durch den Vorstand/Verantwortlichen zu beantragen (siehe Anlage 7). Welche Form der Antragsstellung vor Ort praktiziert wird, bleibt dabei den Gemeinden je nach Größe und Organisationsstruktur selbst vorbehalten.

Die Aufforderung bzw. der Antrag gilt gleichzeitig als Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, sodass eine Gebührenbefreiung für die erweiterten Führungszeugnisse möglich ist. Für haupt- oder nebenamtlich Tätige ist eine Gebühr von 13 € zu entrichten. (siehe Anlage 8 und 9).

Das erweiterte Führungszeugnis ist unabhängig vom Sitz des freien Trägers bei der Wohnortgemeinde des Ehrenamtlichen zu beantragen. Nach der Beantragung wird das erweiterte Führungszeugnis den Ehrenamtlichen vom Bundesamt für Justiz persönlich zugesandt.

## **2.8. Ablauf der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse**

Zum Zeitpunkt der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, darf dieses nicht älter als 3 Monate sein.

Um den Datenschutz zu gewährleisten, soll die Einsichtnahme von Amtspersonen erfolgen, die bereits aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit einem strengen Datenschutz verpflichtet sind (nicht jeder Hinweis im Führungszeugnis hat einen Tätigkeitsausschluss zur Folge). Zur Erläuterung, welche Einträge einen Tätigkeitsausschluss bewirken, wird auf Anlage 2 dieses Konzeptes verwiesen.

Deswegen wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Die Kommunen bieten den Vereinen an, dass die erforderliche Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch die Bediensteten der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft vorgenommen wird (dienstliche Schweigepflicht ist gesichert). Nach der Einsichtnahme stellen die Kommunen den Betroffenen eine Formblattbescheinigung aus, „dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt“ (siehe Anlage 10). Ist eine einschlägige Eintragung gem. § 72a SGB VIII vorhanden, wird keine Bestätigung ausgestellt (siehe Anlage 11). Das erweiterte Führungszeugnis darf dabei nicht kopiert oder abgelegt werden.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass der Datenschutz nach Einsichtnahme in die Führungszeugnisse gewahrt ist und gleichzeitig die Vereinsvorstände/Verantwortlichen in ihren Verwaltungsaufgaben entlastet werden.

Die Bescheinigung kann bei der Gemeinde beliebig oft vervielfältigt und bei sämtlichen Vereinen und Trägern im gesamten Landkreis vorgelegt werden.

Alternativ ist auch eine Abwicklung der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse über den Vereinsvorsitzenden/Verantwortlichen bzw. über einen Vertreter möglich.

Dabei bezieht sich das hier dargestellte Vorgehen nur auf die freien Träger und Vereine, die im Landkreis Donau-Ries verortet sind.

## **2.9. Dokumentation durch die freien Träger der Jugendhilfe**

Die Bestätigungen von der Kommune werden anschließend beim Vorsitzenden bzw. Verantwortlichen gesammelt. Es wird empfohlen eine Wiedervorlageliste zu führen, die den Namen des Ehrenamtlichen, das Datum des Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme und das Datum der Wiedervorlage enthalten (siehe Anlage 12). Diese Liste muss vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden.

Nimmt der Vorsitzende die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse selbst vor, sind dieselben Daten zu erheben.

Spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit sind die erhobenen Daten aus der Wiedervorlageliste zu löschen. Außerdem ist es sinnvoll die Ehrenamtlichen dafür eine Einverständniserklärung zur Speicherung der Daten unterzeichnen lassen (siehe Anlage 13).

Nach Ablauf des 5-Jahres-Zeitraums fordert der Vorsitzende/Verantwortliche die Ehrenamtlichen erneut zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf. Beim Einsatz von neuen Ehrenamtlichen muss die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor Beginn der Tätigkeit verlangt werden.

Wird nach der Einsichtnahme keine Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe aufgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

## **2.10. Ausschluss von Ehrenamtlichen**

Personen, die keine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen können, weil einschlägige Verurteilungen gem. § 72a SGB VIII vorliegen, dürfen keine ehrenamtlichen Tätigkeiten mehr in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Nur soweit dies für den Ausschluss einer einschlägig vorbestraften Person aus einer Tätigkeit nötig ist, ist eine beschränkte Speicherung der Daten ausnahmsweise möglich.

In diesen Fällen darf nur

der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde

das Datum des Führungszeugnisses und

die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1. SGB VIII verurteilt ist,

dokumentiert werden.

## **3. Weitere Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Donau-Ries**

Positiv zu sehen ist, dass das Thema „Prävention sexueller Gewalt“ bereits seit einigen Jahren ein fester Bestandteil in der Jugendleiterausbildung des Kreisjugendrings und der Kommunalen Jugendarbeit Donau-Ries ist.

Die erweiterten Führungszeugnisse für Ehrenamtliche sind als ein weiterer wichtiger Baustein im Bereich des präventiven Kinder- und Jugendschutzes zu sehen. Trotzdem bieten sie alleine keine ausreichende Sicherheit, um den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen. Deswegen ist es von großer Bedeutung weitere geeignete Schutzmaßnahmen im Bereich der Jugendarbeit zu etablieren (z. B. Verhaltenskodizes, Mäckerkästen für Kinder und Jugendliche, Vertrauenspersonen als Ansprechpartner bei Verdacht auf sexuelle Gewalt, etc.).

Im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung wirkt die Kommunale Jugendarbeit in den kommenden Jahren auf die Entwicklung von weiteren schützenden Strukturen in der Jugendarbeit hin. Die Kommunale Jugendpflegerin bietet den freien Trägern/Vereinen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit an, sie in diesem Bereich zu unterstützen.

Angebote der Kommunalen Jugendarbeit:

Bereitstellung von kostenlosen Informationsmaterialien zum Thema „sexuelle Gewalt in der Jugendarbeit“

Seminare und Informationsveranstaltungen zum Thema „sexuelle Gewalt“ für Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit

Unterstützung bei der Entwicklung eines individuellen Präventionskonzeptes mit geeigneten Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Einrichtung/Veranstaltung

Begleitung bei der Durchführung pädagogischer Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt mit Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Vermittlung an weiterführende Fachstellen

zur Krisenintervention

zur Entwicklung weiterführender Schutzmaßnahmen

#### **4. Schlussbemerkung**

Die meist offenen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit schaffen Gelegenheiten, die von potentiellen Tätern für sexuelle Übergriffe bewusst ausgenutzt werden. Deshalb versteht der Landkreis Donau-Ries das neue Bundeskinderschutzgesetz als wichtigen Anstoß, um sich mit dem Thema Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit zu befassen und hier präventive Strukturen und Maßnahmen zu entwickeln.

Auf der anderen Seite stellt die Umsetzung des § 72a SGB VIII insbesondere die zahlreichen freien Träger und Vereine in unserem Landkreis vor große Herausforderungen. Da die Ehrenamtlichen für einen Großteil unserer vielfältigen sozialen und kulturellen Veranstaltungen verantwortlich sind, ist es für den Landkreis und die Kommunen von großer Bedeutung die Ehrenamtlichen in diesem Bereich bestmöglich zu fördern.

Daher sind wir der Überzeugung, dass eine qualifizierte Umsetzung mit vertretbarem bürokratischen Aufwand für die Ehrenamtlichen, nur in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen möglich ist.

**Anlagenverzeichnis:****Seite:**

Anlage 1	Gesetzesauszüge SGB VIII	11
Anlage 2	Gesetzesauszüge BZRG	12
Anlage 3	Kooperationsvereinbarung	14
Anlage 4	Arbeitshilfe Gefährdungseinschätzung	17
Anlage 5	Muster Verhaltenskodex	21
Anlage 6	Aufforderung Einzelantrag Ehrenamtliche	22
Anlage 7	Sammelantrag Ehrenamtliche	23
Anlage 8	Merkblatt Gebührenerhebung	25
Anlage 9	Merkblatt Gebührenbefreiung	27
Anlage 10	Bescheinigung Einsichtnahme	29
Anlage 11	Prüfschema Straftatbestände	30
Anlage 12	Wiedervorlageliste	32
Anlage 13	Einverständniserklärung Datenspeicherung	33
Anlage 14	Ablaufschema Einsichtnahme	34

## **Anlage 1: Gesetzesauszüge aus dem SGB VIII**

### **Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII**

#### **§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## Anlage 2: Gesetzesauszüge aus dem BZRG

### Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

#### § 30 Antrag

- (1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.
- (2) Wohnt der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist der Antrag bei der Meldebehörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.
- (3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.
- (5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.
- (6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

### **§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis**

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
  1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
  2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
    - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
    - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
    - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.



## Vereinbarung

### zwischen Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe zur Umsetzung des § 72a SGB VIII

Der

**Landkreis Donau-Ries – Amt für Jugend und Familie**

im folgenden „Jugendamt“

und

der Verein/der freie Träger

im folgenden „Träger“

---

schließen zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

#### § 1

##### Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

#### § 2

##### Einbezogene Einrichtungen und Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste und Veranstaltungen des Trägers im Landkreis Donau-Ries einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

### **§ 3**

#### **Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen**

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach, in der Regel alle fünf Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG, bzw. alternativ eine Bescheinigung der Gemeinde, dass kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt, hat vorlegen lassen.

Zur Gewährleistung des Datenschutzes wird empfohlen, die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse grundsätzlich durch die Gemeinde bzw. die die Verwaltungsgemeinschaft vornehmen zu lassen. Diese stellt anschließend die jeweiligen Bescheinigungen für den Träger aus.

### **§ 4**

#### **Erfasster Personenkreis**

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z.B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z.B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter der Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

### **§ 5**

#### **Tätigkeitsausschluss**

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i.S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

**§ 6**  
**Kostentragung**

Ehrenamtliche können mit einer schriftlichen Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch den Träger eine Gebührenbefreiung beantragen.

**§ 7**  
**Datenschutz**

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt: Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gilt:

Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

Donauwörth, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Alfred Kanth  
Fachbereichsleiter  
Amt für Jugend und Familie

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender/Verantwortlicher  
Verein/freier Träger

## Anlage 4: Arbeitshilfe Gefährdungseinschätzung

Landkreis Donau-Ries  
Kommunale Jugendarbeit



### Arbeitshilfe für Träger der Jugendarbeit zur Abschätzung des Gefährdungsgrades nach § 72 a SGB VIII im Landkreis Donau-Ries

§ 72 a SGB VIII regelt, dass alle freien Träger der Jugendhilfe (z. B. Vereine, Jugendverbände, Jugendtreffs, usw.), eine Kooperationsvereinbarung mit dem Amt für Jugend und Familie eingehen sollen. Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Träger, sich von denjenigen Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, die Kinder oder Jugendliche betreuen oder laut Gesetzestext einen „ähnlichen“ Kontakt haben.

Die Entscheidung, ob eine solche Kooperationsvereinbarung mit dem Amt für Jugend und Familie geschlossen wird, und von welchen Ehrenamtlichen Führungszeugnisse eingesehen werden, liegt letztlich bei den freien Trägern. Dafür sollen die Tätigkeiten nach den Faktoren Art, Intensität und Dauer abgewogen werden.

*Das Amt für Jugend und Familie Donau-Ries empfiehlt den betroffenen Trägern eine Kooperationsvereinbarung **generell** abzuschließen und von allen Ehrenamtlichen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses **ausnahmslos** einzufordern.*

Trotzdem gibt es Einrichtungen, deren Angebote nicht eindeutig den Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit zugeordnet werden können. Manchmal werden auch Ehrenamtliche bei freien Trägern der Jugendhilfe beschäftigt, die (fast) keinen Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen haben. Die Einschätzung des Gefährdungsgrades stellt die ehrenamtlichen Vorsitzenden und Verantwortlichen der freien Träger gerade in diesen Situationen vor große Herausforderungen.

Für solche Zweifelsfälle soll dieser Fragebogen den Verantwortlichen eine Hilfestellung geben, um ihnen die Abschätzung für verschiedene Arbeitsbereiche der Jugendarbeit zu erleichtern. Das individuelle Ergebnis gibt Aufschluss darüber, für welche Tätigkeiten bzw. von welchen Ehrenamtlichen die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis und damit auch ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt erforderlich sind.

## Hinweise zum Fragebogen

### Begriffe:

#### **Kind/Jugendlicher:**

Unter dem Begriff „Kinder und Jugendliche“ sind nachfolgend alle Personen von 0 bis 18 Jahren zu verstehen. Wenn von Kindern oder Jugendlichen in der Mehrzahl gesprochen wird, sind damit auch Einzelpersonen gemeint.

#### **Ehrenamtlicher:**

Unter der Bezeichnung „Ehrenamtlicher“ werden im Folgenden alle Personen verstanden, die ohne Entgelt, freiwillig, in ihrer Freizeit zu Kindern und/oder Jugendlichen Kontakt haben. Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz o. Ä. sind dabei unerheblich. Auch Aktivitäten mit ausschließlich leiblichen Kindern, Pflegekindern oder unter sonstigen Verwandtschaftsverhältnissen sind davon ausgenommen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl und erfolgt gewöhnlich bei einem Träger, der Aufgaben im öffentlichen Interesse, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördert.

Zur einfacheren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form verwendet. Darunter sind selbstverständlich auch weibliche Personen zu verstehen.

### Hinweise zum Ausfüllen:

Der Fragebogen bezieht sich auf alle Tätigkeiten, die der Ehrenamtliche im Regelgeschäft der Einrichtung wahrnimmt, d. h. Kontakte die eher zufällig zustande kommen, können damit nicht überprüft werden. Versuchen Sie aber bei der Beantwortung der Fragen auch ergänzende Angebote zu berücksichtigen (z. B. jährliches Sportfest, Ferienprogramm, usw.).

Nehmen mehrere Ehrenamtliche eines Trägers identische Tätigkeiten wahr, ist es in der Regel möglich die Einschätzung gesammelt vorzunehmen. In manchen Einrichtungen kann es aber nötig sein, dass die Gefährdungseinschätzung für einzelne Personen gesondert erfolgen muss. Beispielsweise könnte sich der Gefährdungsgrad durch persönliche Charakterzüge oder besondere Verhaltensweisen der Ehrenamtlichen erhöhen (z. B. hohe Distanzlosigkeit, häufige anzügliche Äußerungen vor Kindern, häufige Einzelgespräche, etc.). In die Auswertung des Fragebogens sollten hier auch Beobachtungen und das persönliche „Bauchgefühl“ der Verantwortlichen einbezogen werden.

Bei der Entscheidung gegen eine Kooperationsvereinbarung bzw. gegen die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse wird empfohlen, die Einschätzung auf dem folgenden Fragebogen für etwaige Haftungsfragen zu dokumentieren.

## Abschätzung des Gefährdungsgrades nach § 72a SGB VIII

### Dokumentation

Name der/des Ausfüllenden: \_\_\_\_\_

Name Einrichtung/Träger: \_\_\_\_\_

Datum Gefährdungseinschätzung: \_\_\_\_\_

Maßnahme: \_\_\_\_\_

Einschätzung für die Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Ggf. Datum/Zeitraum Maßnahme: \_\_\_\_\_

Gefährdungseinschätzung für den/die Ehrenamtliche/n:

---



---

Fragestellung	Ja	Nein
<b>Betreut der Ehrenamtliche Kinder/Jugendliche oder besteht ein ähnlicher Kontakt?</b> <small>(z. B. der Ehrenamtliche hat die Aufsichtspflicht für Kinder/Jugendliche; er passt auf, dass Niemand zu Schaden kommt; er schafft Regeln für das soziale Miteinander; er führt Spiele durch; er versorgt verletzte Kinder/Jugendliche; ...)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Ist der Ehrenamtliche Kindern/Jugendlichen übergeordnet?</b> <small>(z. B. der Ehrenamtliche kann Einfluss auf das Verhalten &amp; Denken der Kinder/Jugendlichen nehmen; er kann belohnen &amp; bestrafen; er übernimmt übergeordnete Positionen z. B. als Vorstand, Beisitzer, Betreuer, Sprecher,...; er verteilt Aufgaben; er gestaltet das Programm; er trifft stellvertretend Entscheidungen; ...)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Vermittelt der Ehrenamtliche Kindern/Jugendlichen Wissen, Werte, Normen oder soziale Kompetenzen?</b> <small>(z. B. er informiert &amp; berät bei Fragen &amp; Problemen; er wird als Vorbild wahrgenommen; er hilft bei den Hausaufgaben; er gibt Nachhilfeunterricht; er leitet Seminare, Workshops oder Informationsveranstaltungen; er plant und leitet Gruppenangebote; ...)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Ist der Altersunterschied zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern/Jugendlichen fünf Jahre oder größer?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Können sich die Kinder/Jugendlichen durch persönliche Merkmale selbst weniger schützen oder haben sie ein besonderes Schutzbedürfnis?</b> <small>(z. B. Kinder/Jugendliche mit körperlicher/geistiger Behinderung, (psychisch) kranke Kinder/ Jugendliche, Babys, Kleinkinder bis 5 Jahre, ...)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Ist die Tätigkeit mit einer besonderen Intimität verbunden?</b> <small>(z. B. gemeinsames Duschen; gemeinsame Schlafräume; Hilfe beim Toilettengang; Schwimmen; Windeln wechseln; Hilfe beim An- und Auskleiden; ...)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wird die Tätigkeit von einem Ehrenamtlichen alleine ausgeübt?</b> <small>(z. B. der Ehrenamtliche ist die einzige Aufsichtsperson für eine Gruppe; Nachhilfeunterricht; ...)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Besteht der Kontakt zu Kindern/Jugendlichen in einem geschlossenen Raum?</b> <small>(z. B. Gruppenraum, Zelt, Jugendtreff, private Wohnung, ...)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Betreut der Ehrenamtliche während der Tätigkeit immer dieselben Kinder/Jugendlichen oder handelt es sich im Wesentlichen um eine feste Gruppe?</b> <small>(z. B. Kinder/Jugendliche fallen nur vereinzelt z. B. nur bei Verhinderung, Krankheit, etc. aus; ...)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hält sich der Ehrenamtliche während der Tätigkeit <u>alleine</u> mit <u>einem</u> Kind/Jugendlichen an einem Ort auf?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erfolgt die Tätigkeit über einen längeren Zeitraum von mehreren aufeinander folgenden Tagen? (= pro Tag jeweils min. drei Stunden <u>mit oder ohne</u> Übernachtung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist im Rahmen der Tätigkeit eine Übernachtung vorgesehen oder findet sie auch spät abends/nachts statt? (= nach 22.00 Uhr z. B. Nachtwanderungen, Zeltwache, offener Treff, Jugendparty,...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handelt es sich um eine regelmäßige Tätigkeit oder findet diese im Jahr häufiger statt? (= min. zwei Mal in drei Monaten; im Durchschnitt mindestens acht Mal pro Jahr)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Baut der Ehrenamtliche ein Vertrauensverhältnis zu Kindern/Jugendlichen auf? (= Kinder/Jugendliche erzählen dem Ehrenamtlichen persönliche Dinge & Gefühle; sie bitten den Ehrenamtlichen bei Problemen um Hilfe; er wird von ihnen als verlässlich wahrgenommen, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird die Tätigkeit längere Zeit im Vorfeld geplant? (= min. einen Monat vorher; keine spontanen Tätigkeiten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Hinweise zur Auswertung:

Anzahl der „Ja“-Antworten	Einschätzung des Gefährdungspotentials	Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis nötig?	Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nötig?
1 bis 5 zutreffende Antworten	Geringes Gefährdungspotential	Von der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis kann abgesehen werden.	Vom Abschluss einer Kooperationsvereinbarung kann abgesehen werden.
6 bis 7 zutreffende Antworten	Mittleres Gefährdungspotential	Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist empfehlenswert.	Es ist empfehlenswert eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.
8 oder mehrere zutreffende Antworten	Hohes Gefährdungspotential	Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis sollte in jedem Fall erfolgen!	Eine Kooperationsvereinbarung sollte immer abgeschlossen werden!

Die Kommunale Jugendarbeit Donau-Ries empfiehlt den freien Trägern der Jugendarbeit die Ehrenamtlichen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses **in jedem Fall** aufzufordern, wenn **acht oder mehrere Fragen eindeutig mit „ja“** beantwortet werden konnten. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Amt für Jugend und Familie ist in diesen Fällen obligatorisch.

### **Achtung:**

*Auch wenn weniger Punkte zutreffen, kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nötig sein. In Zweifelsfällen sollten sich die Vorstände bzw. die Verantwortlichen der freien Träger immer durch eine vorbeugende Einsichtnahme absichern.*

## Anlage 5: Muster Verhaltenskodex

# Ehrenkodex für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Vorname, Nachname: \_\_\_\_\_

Träger/Verein: \_\_\_\_\_

### 1. Verpflichtung

Ich verpflichte mich, innerhalb meines Einflussbereiches alles zu tun, dass in der Jugendarbeit des o.g. Trägers keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

### 2. Beziehungsgestaltung

Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen transparent und in positiver Zuwendung. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und respektiere die individuelle Persönlichkeit der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen, deren Intimsphäre und deren persönliche Grenzen der Scham.

### 3. Vertrauensstellung

Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Position darf ich nicht missbrauchen. Als Ehrenamtliche/r des o. g. Trägers nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen aus, selbst wenn diese freiwillig sind oder von der mir anvertrauten Person sogar gewünscht werden.

### 4. Aufmerksamkeit

Ich nehme Grenzüberschreitungen wie abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten wahr und toleriere sie nicht, achte darauf, dass sich niemand in der Gruppe so verhält. Zu meiner Entlastung bespreche ich Vorkommnisse mit der Vertrauensperson des Vereins.

### 5. Strafrecht

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen.

### 6. Vertrauensperson

Im Verdacht- und/oder Konfliktfall informiere ich die verantwortliche Vertrauensperson des Vereins: \_\_\_\_\_

**Ich erkenne diese Leitlinien uneingeschränkt an und versichere deren konsequente Umsetzung.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehrenamtlicher

## Anlage 6: Aufforderung Einzelantrag Ehrenamtliche

Träger/Verein

---

---

---

---

### **Aufforderung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG**

**(Belegart NE für private Zwecke, Verwendungszweck X33)**

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger/Verein gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

---

geboren am

---

geboren in

---

wohnhaft in

---

Geburtsname Mutter:

---

---

ist bei dem o.g. Träger / Verein ehrenamtlich tätig

wird ab dem \_\_\_\_\_ beim o. g. Träger eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen

und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsitzender/Verantwortlicher

## Anlage 7: Sammelantrag Ehrenamtliche

### Anträge auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name des Trägers/Vereins:

---

Name Vorsitzender/Verantwortlicher:

---

Straße, Hausnummer:

---

Postleitzahl, Wohnort:

---

**(Belegart NE für private Zwecke, Verwendungszweck X33)**

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger/Verein gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Die nachstehend genannten Personen sind beim o. g. Träger/Verein ehrenamtlich tätig oder werden dort in nächster Zeit eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen und werden aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. §30a Abs. 1. BZRG vorzulegen. Hiermit beantragen die nachstehend genannten Personen ein erweitertes Führungszeugnis gem. §. 30a BZRG, welches ihnen persönlich zuzusenden ist.

Im Sinne des § 12 JVKostO gilt die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit als besonderer Verwendungszweck zur Gebührenbefreiung für das erweiterte Führungszeugnis.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsname der Mutter	Anschrift	Unterschrift Ehrenamtliche/r



## Anlage 8: Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis



### Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2013)

#### I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

#### II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG<sup>1</sup> genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

#### III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

#### IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

---

<sup>1</sup> Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann.** Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

#### V. Einzelfälle

<b>Mittellosigkeit</b>	<b>Gebührenbefreiung Ja/Nein</b>
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
<b>Besonderer Verwendungszweck</b>	<b>Gebührenbefreiung Ja/Nein</b>
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche <b>berufliche</b> Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

## Anlage 9: Merkblatt zur Gebührenbefreiung



### Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 25. März 2013)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 803 und 804 der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

#### I.

##### Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Beziehenden von Arbeitslosengeld-II, Sozialhilfe oder eines Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden und Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

##### Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung benötigt wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird, oder
2. a) eine Person freiwillig und gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und  
b) unentgeltlich tätig wird.

Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird. Eine unentgeltliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Ersatz einer Berufstätigkeit und damit in erster Linie der Gewinnerzielung dient.

Beispiele, bei denen eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt: Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, Vollzeitpflegepersonen und deren Angehörige sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen, in Pfadfindervereinen oder bei der freiwilligen Feuerwehr. Gebührenbefreiung wird auch gewährt, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Gleiches gilt, wenn Führungszeugnisse zum Zwecke der Adoption, für den freiwilligen Wehrdienst, für notwendige Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung oder im Rahmen eines Studiums benötigt werden. Für Tagespflegepersonen und ihre Angehörigen kommt eine Gebührenbefreiung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Tätigkeit nicht als Ersatz einer Berufstätigkeit ausgeübt wird und damit nicht in erster Linie der Gewinnerzielung dient. Da die Gewinnerzielung bei den Tagespflegepersonen die Regel ist, muss die Ehrenamtlichkeit im Einzelfall nachgewiesen und festgestellt werden.

## II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

## Anlage 10: Bescheinigung Einsichtnahme

Gemeinde/Markt/Stadt

---

---

---

### **Bescheinigung** zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

Hiermit wird bestätigt,

dass bei Frau/Herrn

geboren am

wohnhaft in

---

---

---

---

laut erweitertem Führungszeugnis vom

---

**kein** Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

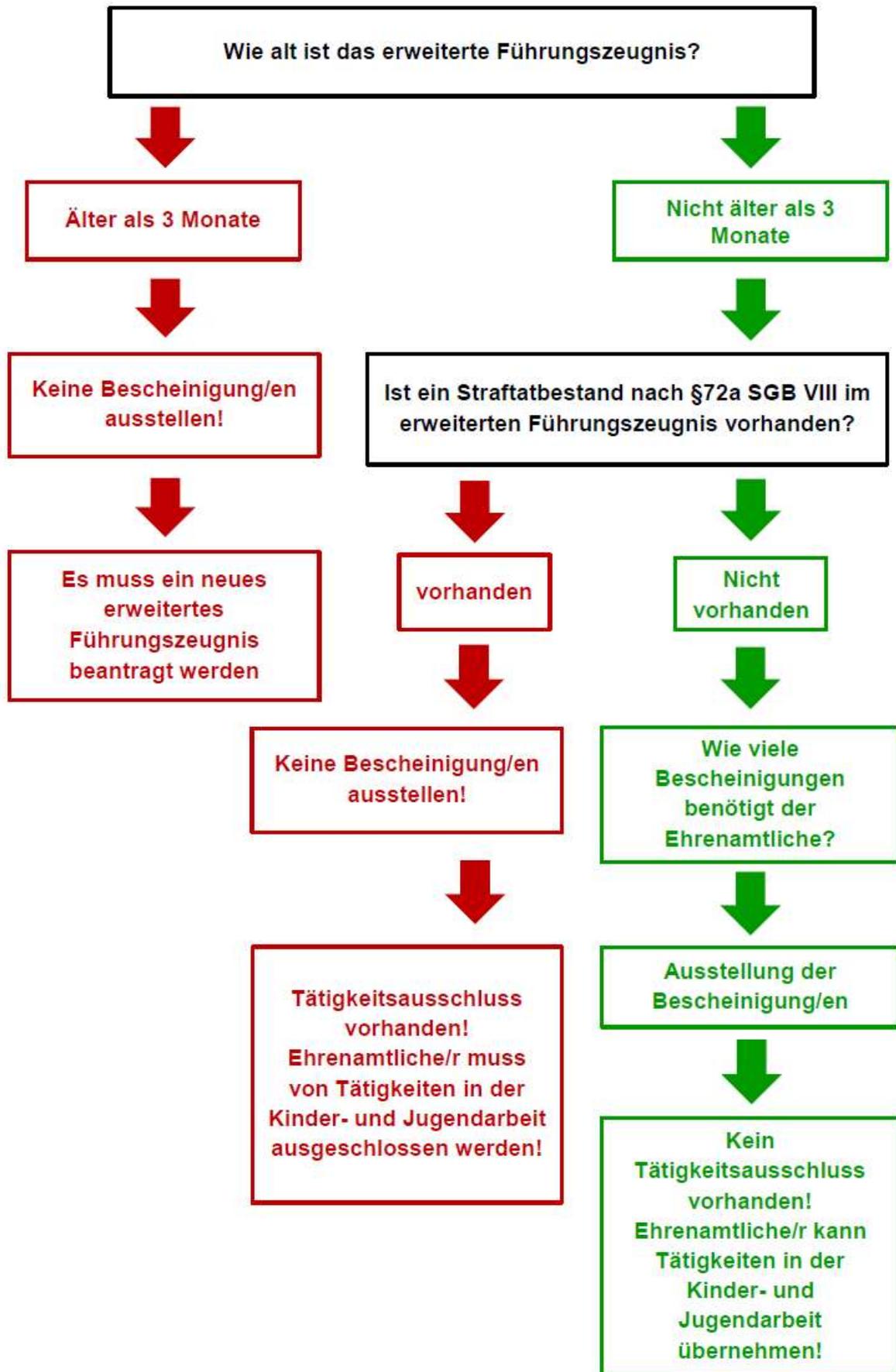
\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Dienstsiegel

## Anlage 11: Prüfschema Straftatbestände

### Prüfschema zur Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse gem. § 72a SGB VIII

Folgende Straftatbestände des StGB dürfen nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII nicht im erweiterten Führungszeugnis aufgelistet sein:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlicher Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel



**Anlage 12: Wiedervorlageliste**

<b>Wiedervorlageliste für erweiterte Führungszeugnisse</b>					
<b>Verein / freier Träger:</b> _____					
	Name	Vorname	Ausstellungs- Datum eFZ	Datum der Vorlage des eFZ	Wiedervorlage Datum
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					

## Anlage 13: Einverständniserklärung Datenspeicherung

### Einverständniserklärung zur Datenspeicherung bzgl. der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII

**Name, Vorname:** \_\_\_\_\_  
**Straße, Hausnummer:** \_\_\_\_\_  
**Postleitzahl, Wohnort:** \_\_\_\_\_  
**Geburtsdatum:** \_\_\_\_\_  
**Geburtsort:** \_\_\_\_\_  
**Träger/Verein:** \_\_\_\_\_

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger/Verein im Rahmen der Überprüfung der persönlichen Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe

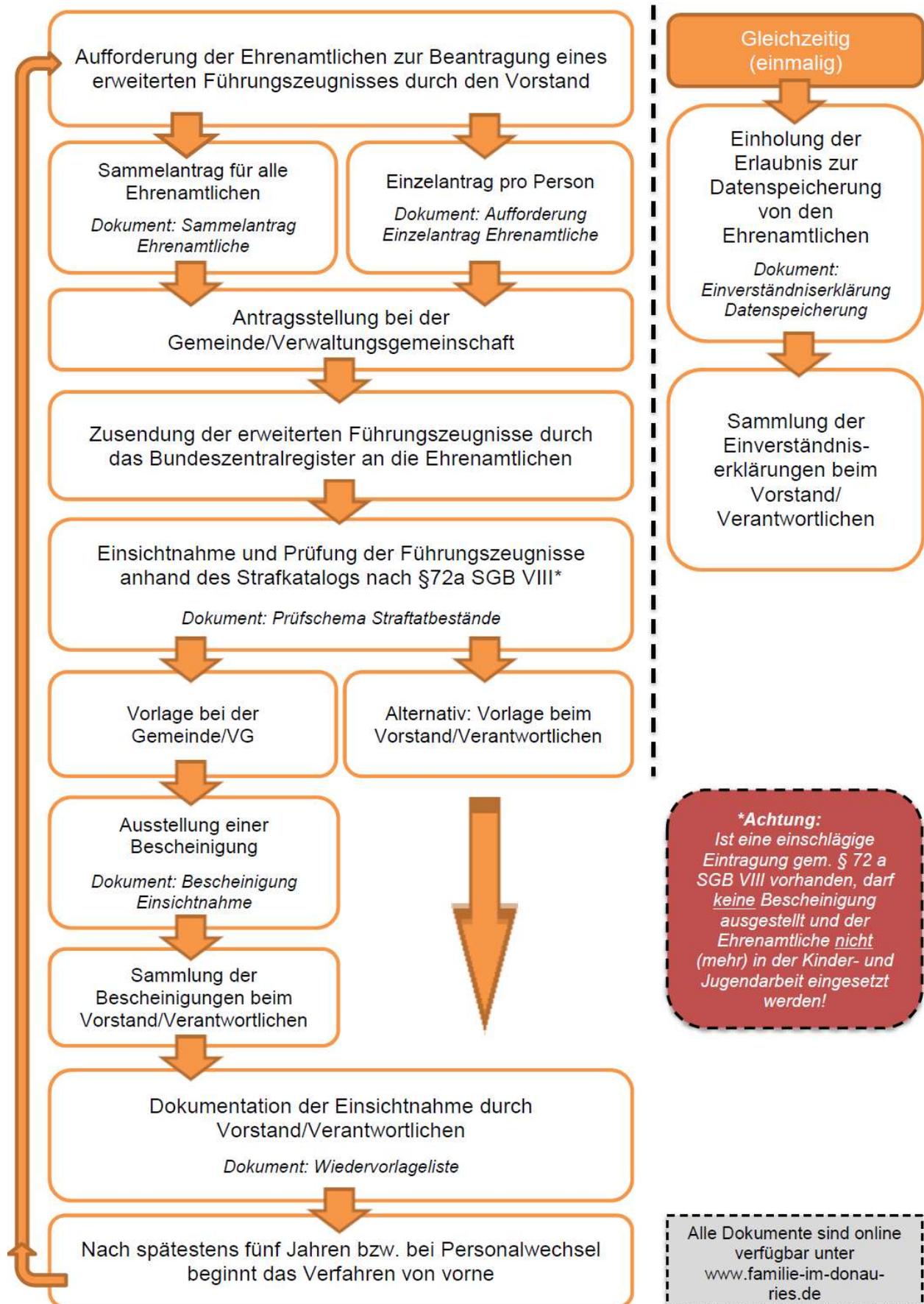
- das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses,
- das Datum der Einsichtnahme,  
sowie
- die Tatsache das Einsicht in mein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 72a SGB VIII genommen wurde

bis zur Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit speichern darf.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehrenamtlicher

## Anlage 14: Ablaufschema der Einsichtnahme



## Literaturverzeichnis

Bayerischer Jugendring, 2012, Das Bundeskinderschutzgesetz, Regelungen zum Kinderschutz, Umsetzung und Auswirkungen in der Jugendarbeit

Bayerischer Jugendring, 2014, FAQs zur Umsetzung des § 72a SGB VIII in der Jugendarbeit (Teil 2)

Bayerischer Jugendring PRäTECT, o. J, Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter/-innen der Kinder- und Jugendarbeit

Bayerisches Landesjugendamt & Bayerischer Jugendring, 2013, Praxisfragen zur Anwendung des § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. 1. Teil.

Bundesamt für Justiz, 2013, Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

Bundesamt für Justiz, 2013, Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., 2012, Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)

Landesjugendhilfeausschuss Bayern, 2013, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in der 123. Sitzung am 12.03.2014

Landesjugendhilfeausschuss Bayern, 2013, Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen). Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (geändert 17.09.2013)

Landkreis Regensburg, 2013, Konzept des Landkreises Regensburg zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche nach § 72a SGB VIII

Kommunale Jugendarbeit Landratsamt Weilheim-Schongau, 2014, Umsetzung des § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz/erweitertes Führungszeugnis im Landkreis Weilheim-Schongau. Eine Arbeitshilfe für Vereine und freie Träger.